

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 30. August 2020

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Voraussetzung für den Betrieb ist, dass die im Folgenden Grundsätze beachtet werden.

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben daher schriftlich ein geeignetes Infektionsschutzkonzept zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes

Dieses Schutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsunternehmen, Zulieferer) einzubeziehen.

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 30. August 2020

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende grundlegende Hygienestandards sind zu gewährleisten:

- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten,
- Soweit wie möglich Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Kunden/Personen,
- Unterbindung von Kunden-Warteschlangen,
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsflächen,
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Kundschaft,
- Verwendung von Atemschutzmasken, mindestens der Schutzklasse FFP2, durch Beschäftigte, wenn der Kundin oder dem Kunden während einer Gesichtsbehandlung, wie Make-up, Rasur und Bartpflege, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist, ergänzt durch eine Schutzbrille zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten. Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.
- Auch darüber hinaus Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Personal, wenn der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann,
- wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, die Nutzungspflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung, Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 30. August 2020

akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette) z.B. durch Aushänge und Informationsgespräche.

- Die Nachverfolgung von Kontakten ist bereits über ein übliches Bestellsystem mit der Hinterlegung von Name oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit grundsätzlich gewährleistet.

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Konkrete Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks in dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk.

Siehe: www.bgw-online.de/corona-schutz-friseure

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.
- Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 30. August 2020

- Betriebsanweisungen (z. B. zum Tragen von PSA) sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Die Verwendung von FFP2-Masken oder einer Mund-Nasen-Bedeckung schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisungen sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Zu den organisatorischen Maßnahmen können geänderte Öffnungszeiten, ein versetzter Schichtbeginn, ein angepasstes Bestellsystem, die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften des Geschäftes und der Sozialräume gehören.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> und

https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 30. August 2020